



Bezirk Schwende-Rüte

Gewässerraumlinien Schwendebach Abschnitt Alpenrose bis Untere Auen

Planungsbericht

Öffentliche Auflage vom: bis:

Vom Bau- und Umweltdepartement erlassen am:

Für das Bau- und Umweltdepartement

Vorsteher Bau- und Umweltdepartement

Leiter Landesbauamt

Hans Dörig

Ralf Bürki

Entwurf	Gezeichnet	Geprüft	Datum
sem	sem	RB	31.08.2025
Änderungen		Geprüft	Datum
a	_____	_____	_____
b	_____	_____	_____
c	_____	_____	_____
d	_____	_____	_____

Beilage Nr.	1
Konto Nr.	_____
Projekt Nr.	_____
Plan Nr.	_____
Format	21 x 29.7 cm



Impressum

Auftraggeber	Auftragnehmer
Bau- und Umweltdepartement des Kantons Appenzell Innerrhoden Landesbauamt Gaiserstrasse 8 9050 Appenzell	TBF + Partner AG Beckenhofstrasse 35 Postfach 8042 Zürich
Kontaktperson: Ralf Bürki Telefon: +41 71 788 93 44 E-Mail: ralf.buerki@bud.ai.ch	Kontaktperson: Marco Serraino-Dähler Telefon: +41 43 255 23 62 E-Mail: sem@tbf.ch Autoren: Marco Serraino-Dähler (sem)
Dokumentinformation	
Dateiname:	GWR Schwendebach Planungsbericht.docx
Letzte Bearbeitung:	31. August 2025
Bearbeitet durch:	sem

Änderungsnachweis

Version	Datum	Bezeichnung der Änderungen	Verteiler
1	31.08.2025	Entwurf	Auftraggeber

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
1.1 Entscheide und Auswirkungen	4
2. Gewässerraumausscheidung KNP	6
2.1 Abschnittsbildung und Gewässerraumbreite	6
2.2 Anpassungen der Gewässerraumbreite	7
2.2.1 Erhöhungen	7
2.2.1.1 Hochwasserschutz	7
2.2.1.2 Revitalisierung	9
2.2.1.3 Natur- und Landschaftsschutz.....	10
2.2.1.4 Gewässernutzung	10
2.2.2 Reduktionen.....	10
2.2.3 Fazit.....	10
2.3 Anordnung	10
3. Schlussfolgerungen.....	12
4. Literaturverzeichnis	13

1. Einleitung

Im Rahmen der Ausarbeitung des Kantonalen Nutzungsplans Wasserauen (fortan: KNP) wurde auch der Gewässerraum am Schwendebach festgelegt. An zwei Abschnitten, im Bereich der Alpenrose sowie beim Bahnhof Wasserauen, erfolgte die Festlegung asymmetrisch zulasten der gegenüberliegenden Landwirtschaftszone. Die Pläne lagen vom 19.04.2022 bis zum 18.05.2022 öffentlich auf.

Gegen diese Anordnung des Gewässerraums gingen insgesamt vier Einsprachen ein ([1][2][3][4]). In der Folge lehnte die Standeskommission als zuständige Instanz die Einsprachen grösstenteils ab. Eine Partei ([1]) zog den Entscheid weiter ans Kantonsgericht Appenzell I. Rh, welches Anpassungen am ursprünglich ausgeschiedenen Gewässerraumlinienplan verlangte [5].

Der vorliegende Bericht zur Gewässerraumausscheidung berücksichtigt diesen Entscheid des Kantonsgerichts und löst den ursprünglichen Gewässerraumlinienplan ab.

1.1 Entscheide und Auswirkungen

Die Anträge der Einsprachen betrafen die folgenden Themen:

- Breite des Gewässerraums sowie deren Herleitung
- Symmetrie/Asymmetrie des Gewässerraums
- Durchführung eines Augenscheins
- Zeitpunkt und Koordination der Gewässerraumausscheidung

Die Standeskommission entschied zu den vorgebrachten Punkten zusammengefasst wie folgt:

- In den Abschnitten Nrn. 140465_91 und 140465_92 wurde die Breite des Gewässerraums leicht grösser als die gesetzlich notwendige Minimalbreite festgelegt. In diesen Abschnitten sei das gesetzliche Minimum anzuwenden (31.38 m). Der Abschnitt 140465_82 sei weiterhin mit 29.5 m zu bemessen.
- Der Gewässerraum im Abschnitt 140465_93 hat 31.38 m zu betragen.
- Ein asymmetrischer Gewässerraum ist aufgrund einer Ausnahmesituation zulässig.

Als letzte Instanz äusserte sich das Kantonsgericht folgendermassen (Zusammenfassung):

- Die ursprünglich hergeleiteten Gewässerraumbreiten, basierend auf der Ökomorphologie, sind nachvollziehbar und korrekt. Ein Augenschein ist dazu nicht notwendig.
- Ein asymmetrischer Gewässerraum kann mit der vorgebrachten Argumentation nicht begründet werden und die Interessenabwägung ist demzufolge ungenügend.
- Es sind Ausführungen zum Thema Hochwasserschutz zu ergänzen.
- Die Gewässerraumausscheidung ist unter Beachtung der beanstandeten Punkte erneut aufzulegen.

2. Gewässerraumausscheidung

2.1 Abschnittsbildung und Gewässerraumbreite

An der Ökomorphologie als Grundlagendatensatz wird weiterhin festgehalten. Auf dieser Basis wird das Gewässer in einzelne Teilabschnitte mit möglichst einheitlichen Charakteristiken unterteilt. Die in den Einsprachen bemängelten zu hohen Gewässerraumbreiten sind eine Folge von Rundungen. Als Entgegenkommen gegenüber den Grundeigentümerschaften wird nicht aufgerundet.

Gemäss Art. 41a Abs. 2 der Gewässerschutzverordnung (GSchV) beträgt der Gewässerraum in Gebieten wie Wasserauen 2.5 x die natürliche Gerinnesohlenbreite plus 7 m.

Um die natürliche Gerinnesohlenbreite zu ermitteln, wird der Zustand des Gewässers, insbesondere dessen Breitenvariabilität, berücksichtigt. Zur aktuellen Gerinnesohlenbreite muss bei eingeschränkter Breitenvariabilität ein Korrekturfaktor von 1.5 zur aktuellen Gerinnesohlenbreite zugeschlagen werden.

Es resultieren daraus die folgenden Abschnitte und Breiten:

Abschnitt	Gerinnesohlenbreite	Korrekturfaktor	Natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB)	Anzuwendende Formel	Gewässerraumbreite
140465_82	6 m	1.5	9.0 m	$nGSB * 2.5 + 7 \text{ m}$	29.5 m
140465_91	6.5 m	1.5	9.75 m	$nGSB * 2.5 + 7 \text{ m}$	31.38 m
140465_92	6.5 m	1.5	9.75 m	$nGSB * 2.5 + 7 \text{ m}$	31.38 m
140465_93	6.5 m	1.5	9.75 m	$nGSB * 2.5 + 7 \text{ m}$	31.38 m

2.2 Anpassungen der Gewässerraumbreite

Unter gewissen Bedingungen muss die Breite des minimalen Gewässerraums erhöht werden (vgl. Kap. 2.2.1). In dicht überbauten Gebieten kann, sofern der Hochwasserschutz gewährleistet ist, die Breite reduziert werden. In den nachfolgenden Teilkapiteln werden Erhebungsbedarf und Reduktionsmöglichkeiten erläutert.

2.2.1 Erhöhungen

Gemäss Art. 41a Abs. 3 GSchV muss die minimale Gewässerraumbreite erhöht werden, sofern dies aus Gründen des Hochwasserschutzes, der Revitalisierung, des Natur- und Landschaftsschutzes oder einer Gewässernutzung erforderlich ist.

2.2.1.1 Hochwasserschutz

Die Gefahrenkarte weist grossflächige Überflutungen entlang des Schwendebachs aus. Das Gerinne wird der erheblichen Gefährdung (rot) zugeordnet, die Talflächen beidseitig des Schwendebachs liegen in Bereichen mit mittlerer (blau) oder geringer (gelb) Gefährdung.

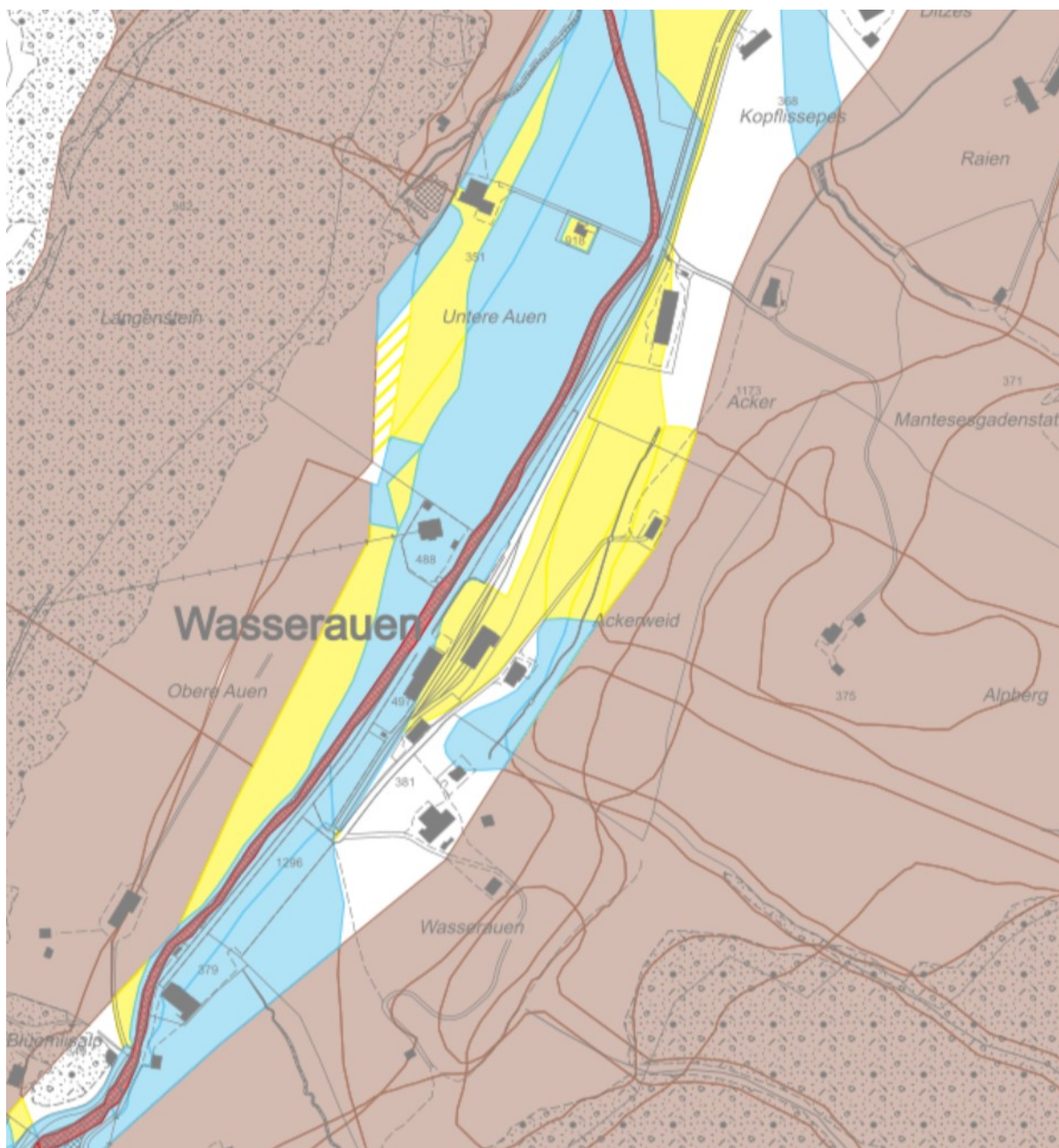


Abbildung 1: Gefahrenkarte Gebiet Wasserauen.

Der technische Bericht der Gefahrenkarte ([6]) beschreibt die Situation detaillierter. Entlang des Gerinnes treten bereits bei relativ häufigen Ereignissen Überflutungen auf. Weite Teile der Talsohle sind daher in den oben genannten Gefahrenstufen eingefärbt. Das Schadenpotential ist allerdings gering. Betroffen sind insbesondere Einzelgebäude und Verkehrsflächen. Speziell genannt wird die Brücke bei der Talstation der Luftseilbahn aufgrund zu geringem Durchflussprofil. Die Brücke soll in naher Zukunft ersetzt werden.

Relevant für eine allfällige Erhöhung des minimalen Gewässerraums aus der Sicht des Hochwasserschutzes sind die Schutzziele und das Schadenpotential. Bei geschlossenen Siedlungen wird in der Regel ein Schutz vor hundertjährigen Hochwasserereignissen (HQ100) angestrebt. Bei erhöhtem Schadenpotential und/oder Vulnerabilität (z.B. Schulgebäude) kann das Schutzziel erhöht werden. Üblich ist in solchen Fällen ein Schutz bis zu einem HQ300.

Im Perimeter des KNP sind aufgrund der losen Bebauung die Schutzziele tief (HQ20) und entsprechend sind keine Schutzdefizite verzeichnet. Ein Hochwasserschutzprojekt, welches die Kapazitätssteigerung des Schwendebachs als Ganzes vorsieht, wäre bezüglich Kosten/Nutzen-Verhältnis unwirtschaftlich. Der Gewässerraum muss daher aufgrund des Hochwasserschutzes nicht erhöht werden.

2.2.1.2 Revitalisierung

Die Strategische Revitalisierungsplanung wurde im Jahr 2024 erneuert und löst damit die Version 2014 ab [9]. Ein knapp 600 m langer Abschnitt am Schwendebach im Gebiet Wasserauen wurde neu in die Revitalisierungsplanung aufgenommen. Die vorgesehenen Massnahmen umfassen die Verbesserung der Breitenvariabilität sowie die Aufwertung der Uferbereiche. Zeitlich sind die Massnahmen in den 2030er-Jahren vorgesehen. Der Nutzen der Massnahmen im Verhältnis zu den Kosten wird mit (sehr) gering bis mittel angegeben.

Gemäss Leitfaden des Gewässerraumprojekts [8] ist bei Revitalisierungsvorhaben eine Erhöhung des minimalen Gewässerraums grundsätzlich vorgesehen. Insbesondere dann, wenn der Nutzen gross ist. Die geplanten Massnahmen müssen allerdings einen erhöhten Raumbedarf rechtfertigen.

Im Falle des Schwendebachs im Perimeter des KNP beschränken sich die vorgesehenen Massnahmen auf die unmittelbaren Uferbereiche. Bei einer Gerinnesohlenbreite von rund 6.5 m sowie Gewässerraumbreiten im Bereich von über 30 m sind die vorgesehenen Revitalisierungsmassnahmen innerhalb des minimalen Gewässerraums durchführbar. Eine Erhöhung ist daher nicht nötig.

2.2.1.3 Natur- und Landschaftsschutz

Im grösseren Gebiet rund um den Schwendebach ist ein Eintrag im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung in der Schweiz (BLN) vorhanden. Die Talebene des Schwendebachs ist davon allerdings ausgenommen. Weitere spezielle Schutzgebiete sind nicht vorhanden. Es ist daher aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes nicht nötig, den minimalen Gewässerraum zu erhöhen.

2.2.1.4 Gewässernutzung

Es sind keine Gewässernutzungen im Perimeter des KNP vorgesehen. Eine Erhöhung des Gewässerraums aus diesen Gründen erübrigt sich.

2.2.2 Reduktionen

Gemäss Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV kann die Breite des minimalen Gewässerraums angepasst (verringert) werden, sofern sich ein Gewässerabschnitt in einem dicht überbauten Gebiet befindet. Der Hochwasserschutz muss jedoch zwingend sichergestellt sein.

Der Perimeter des KNP liegt gemäss Zonenplan ausserhalb von geschlossenen Siedlungen und die Zonierung lässt keinen Schluss auf eine Verdichtung, ein Zentrumsgebiet o.Ä. zu. Gemäss Leitfaden [8] kann in einem solchen Fall nicht von einer dichten Überbauung ausgegangen werden. Entsprechend darf die minimale Gewässerraumbreite nicht unterschritten werden.

2.2.3 Fazit

Es liegen keine Gründe für eine Erhöhung oder Reduktion des minimalen Gewässerraums vor. An der Breite des minimalen Gewässerraum wird daher festgehalten.

2.3 Anordnung

Spielräume sind bei der Anordnung des Gewässerraums grundsätzlich möglich. Die Anordnung kann, sofern sich daraus eine bessere, im öffentlichen Interesse liegende Lösung ergibt, asymmetrisch erfolgen. Der Gewässerraum würde in einem solchen Fall nicht gleichmässig auf beide Seiten der Gewässerachse, sondern zu Lasten einer Seite ausgeschieden.

In seinem Entscheid führte das Kantonsgericht detailliert aus, dass eine asymmetrische Anordnung des Gewässerraums auf zwei Abschnitten unter Anderem aufgrund mangelnder Interessenabwägung nicht zulässig sei [5]. Das Gericht führt weiter aus, dass gemäss der Arbeitshilfe zur Gewässerraumausscheidung des BAFU [7] Gebäude nicht mit dem Gewässerraum umfahren werden dürfen.

Aus der Sicht der technischen Gewässerraumausscheidung sind keine valablen Interessen gegeben, die eine asymmetrische Ausscheidung rechtfertigen würden. Dies aus den folgenden Gründen:

- Aufgrund der geringen Schutzziele ist eine Erhöhung der minimalen Gewässerraumbreite nicht nötig. Allfällig nötige punktuelle Schutzmassnahmen können innerhalb des Gewässerraums erfolgen.
- Die vorgesehenen Massnahmen der Revitalisierung benötigen ebenfalls keinen grösseren Gewässerraum, da sie sich insbesondere auf die Uferbereiche beschränken und weil der Nutzen der Massnahmen gesamthaft gering ist.
- Rechtlich ist das «Umfahren» von Gebäuden oder Anlagen und dergleichen mit dem Gewässerraum untersagt.
- Bestehende Bauten und Anlagen geniessen einen Bestandesschutz. Sofern die Nutzung rechtmässig erfolgt, steht einer Weiterführung der bestehenden Nutzung nichts im Weg.
- Topographische Gründe für eine asymmetrische Ausscheidung des Gewässerraums liegen nicht vor.
- Das Gebiet entlang des Schwendebachs ist nicht stark bebaut. Auch aus Gründen der bestehenden Bebauung kann kein Grund für eine Asymmetrie abgeleitet werden.
- Die sog. Opfersymmetrie gewichtet die Gleichbehandlung von betroffenen Grundeigentümern beidseits des Gewässers sehr hoch. Private Interessen rechtfertigen keine zusätzliche Belastung der gegenüberliegenden Bachseite.

Bezüglich Anordnung des Gewässerraums wurde dennoch eine Anpassung gegenüber der öffentlich aufgelegten Version des Gewässerraums vorgenommen: Die Gewässerachse des Schwendebachs – und damit die Basis der Gewässerraumausscheidung – verlief an einigen Stellen nicht in der Gewässermittte. Die Gewässerachse wurde aus diesem Grund angepasst. Es ist somit eine faire Aufteilung des Gewässerraums sichergestellt.

3. Schlussfolgerungen

Der Gewässerraum am Schwendebach im Perimeter des KNP wird mit der erforderlichen minimalen Breite symmetrisch ausgeschieden. Es bestehen keine Gründe für Erhöhungen oder Reduktionen der minimalen Gewässerraumbreiten. Ebenso bestehen keine Gründe für eine asymmetrische Anordnung des Gewässerraums, welche eine Abweichung vom Grundsatz der Opfersymmetrie rechtfertigen würden.

4. Literaturverzeichnis

- [1] Standeskommission Appenzell I. Rh. (2022): Entscheid zur Einsprache Niklaus Signer; 13. Juli 2022; AI 711.0-1.6.4-967689.
- [2] Standeskommission Appenzell I. Rh. (2022): Entscheid zur Einsprache Luftseilbahn Wasserauen-Ebenalp AG; 13. Juli 2022; AI 711.0-1.6.3-967935.
- [3] Standeskommission Appenzell I. Rh. (2022): Entscheid zur Einsprache R. und M. Brülisauer-Streule; 13. Juli 2022; AI 711.0-1.6.1-967930.
- [4] Standeskommission Appenzell I. Rh. (2022): Entscheid zur Einsprache Bezirk Schwende-Rüte; 13. Juli 2022; AI 711.0-1.6.5-967925.
- [5] Kantonsgericht Appenzell I. Rh. (2025): Entscheid zur Beschwerde Niklaus Signer; 4. Februar 2025; V 11-2023.
- [6] IG Georätia (2005): Gefahrenkarte Kanton Appenzell Innerrhoden.
- [7] BPUK, LDK, BAFU, ARE, BLW (Hrsg.) (2024): Gewässerraum. Modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz.
- [8] TBF + Partner AG (2025): Leitfaden zur Ausscheidung des Gewässerraums Appenzell Innerrhoden. Überarbeitete Version vom 23.06.2025. Von der Standeskommission genehmigt am 12.08.2025.
- [9] NRP Ingenieure AG (2024): Erneuerung der Strategischen Revitalisierungsplanung Kanton Appenzell Innerrhoden.